

Mitteilung der Verwaltung

Sachgebiet 20.2
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: MI/0058/2021

Freigabedatum:
17.08.2021

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	30.08.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Bericht zu steuerlichen Erleichterungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Unwetterereignisse vom Juli 2021
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen :	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine

Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Zu Beginn des Jahres wurden die Grundbesitzabgabenbescheide versendet. Durch diese werden für das laufende Jahr 4 Abschlagszahlungen festgesetzt, die zum 11.3., 15.5, 15.8. und 15.11. fällig werden.

Ebenfalls zu Beginn des Jahres erfolgt die Festsetzung der Vorausleistungen auf die Gewerbesteuer mit den Fälligkeiten 15.2., 15.5, 15.8. und 15.11. Unterjährig erfolgt auf der Grundlage der Messbescheide des Finanzamtes die Korrektur der Vorausleistungen oder die Festsetzung von Gewerbesteuern.

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe wurden zunächst Vollstreckungsmaßnahmen für überfällige Zahlungen ausgesetzt. Mit den aktuellen Rechenläufen erfolgt nun die Versendung von Änderungsbescheiden und neuen Steuerfestsetzungen.

Mit Schnellbrief Nr. 407/2021 vom 20.07.2021 unterrichtete der nordrheinwestfälische Städte- und Gemeindebund über den Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) vom 19.07.2021 zum Hochwasser. Gegenstand der Regelungen ist die Vermeidung von Obdachlosigkeit, die Abfrage zu Bedarfen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Hinweise zum Vorgehen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen zum Starkregen (Sonderbedarfszuweisungen an Kommunen, Vergaberecht).

Parallel zum Erlass des MHKBG hat auch das Ministerium der Finanzen einen Erlass „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen im Juli dieses Jahres“ herausgegeben. Der Erlass ist als Anlage beigelegt.

Darin enthalten sind Hinweise

- zu Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen
- zum Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen (Anm. des nwtg: Gemeint sein dürften hier ausschließlich Geldspenden; für Sach- und Aufwandsspenden gelten regelmäßig Besonderheiten)
- zum Verlust von Buchführungsunterlagen
- zu Fragen der Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Lohnsteuer sowie der Gewerbe- und Grundsteuer

Der Erlass richtet sich im Wesentlichen an die Finanzämter, enthält aber auch Regelungen, die für die Arbeit der Städte und Gemeinden Anwendung finden.

Unter Ziffer 1 des Erlasses des Finanzministeriums sind zusammen gefasst die Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie die Anpassung der Vorauszahlungen.

Hiernach können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Oktober 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern des Bundes und des Landes sowie Anträge zu Vorauszahlungen auf die Einkommenssteuer (Körperschaftssteuer) stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 31. Januar 2022 zu gewähren. Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengeren Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann i.d.R. verzichtet werden. Die Vorschriften des § 222 Satz 3 und 4 AO (Drittschuldner, Stundung von Haftungsansprüchen) bleiben hiervon unberührt.

Im Weiteren ist geregelt, dass Anträge auf Stundung nach dem 31. Oktober und Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen besonders zu begründen sind.

Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

Ziffer 5 des Erlasses des Finanzministeriums regelt den Bereich Grundsteuer

Die Voraussetzungen für einen Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung sind in § 33 Grundsteuergesetz geregelt. Entsprechende Erlassanträge sind innerhalb der Antragsfrist des § 34 Abs. 2 Grundsteuergesetz (31.03.2022) an die jeweilige Gemeinde zu richten.

Der § 33 Grundsteuergesetz nennt für den Erlass wegen wesentlicher Ertragsminderung Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und bebaute Grundstücke gleichermaßen. Ein Minderungsfall ist gegeben, wenn der normale Rohertrag (Miete) des Steuergegenstandes um mehr als 50 % gemindert ist und der Steuerschuldner die Minderung des Rohertrages

nicht zu vertreten hat, so wird die Grundsteuer in Höhe von 25 % erlassen. Beträgt die Minderung des normalen Rohertrags 100 %, ist die Grundsteuer in Höhe von 50 % zu erlassen.

Derzeit liegen der Stadt Rheinbach 11 gleichlautende und pauschaliert formulierte Anträge auf Erlass der Grundsteuer für das zweite Halbjahr 2021 vor. Der beantragte Erlass der Grundsteuer zielt auf den § 227 der AO ab und die analoge Anwendung des § 33 Grundsteuergesetz in der aktuellen Fassung.

Die Gemeinde Swisttal hat zur Klärung der Frage hinsichtlich des weiteren Vorgehens bei der Gewährung von steuerlichen Vergünstigungen bei der Grundsteuer die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises eingeschaltet und dabei folgende Überlegung vorgetragen:

„Das Finanzministerium NRW hat in seinem sog. „Katastrophenerlass“ vom 23. Juli 2021 die Möglichkeit eines Erlasses der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung nach § 33 GrStG eröffnet. Der § 33 GrStG sieht bei bebauten Grundstücken einen Erlass der Grundsteuer in Höhe von 25 Prozent vor, wenn die geschätzte übliche Jahresrohmiere um mehr als 50 Prozent gemindert ist. Bei einer Minderung der geschätzten Jahresrohmiere um 100 Prozent sieht die Vorschrift einen Erlass der Grundsteuer in Höhe von 50 Prozent vor. Da die selbst genutzten Wohngebäude in aller Regel im Jahr 2021 länger als 6 Monate bewohnt waren, kann die 50-Prozent-Hürde regelmäßig nicht erreicht werden. Einen Erlass der Grundsteuer wäre nach § 33 GrStG nicht möglich.“

Zur Entlastung der geschädigten Eigentümer wird daher vorgeschlagen, die Schadenshöhe, abweichend von den Regelungen des § 33 GrStG, anhand der Anzahl der beschädigten Stockwerke zu bemessen. Beträgt die Anzahl der geschädigten Stockwerke mindestens 50 Prozent, werden 25 Prozent der Grundsteuer B erlassen. Ist das ganze Gebäude geschädigt, erfolgt ein Erlass in Höhe von 50 Prozent der Grundsteuer B.“

Eine Antwort liegt noch nicht vor. Um eine einheitliche Vorgehensweise in den von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Kommunen zu gewährleisten, hat die Verwaltung in dieser Angelegenheit ebenfalls Kontakt mit der Kommunalaufsicht aufgenommen. Hier sollte zunächst die Einschätzung der Kommunalaufsicht abgewartet werden.

Ziffer 6 des Erlasses des zuständigen Ministeriums hat das Thema Gewerbsteuer zum Inhalt

Hiernach sind Stundungs- und Erlassanträge an die jeweilige Gemeinde zu richten. Die Voraussetzungen für das Stellen der Anträge, die zu beachtenden Fristen und die Laufzeit der Gewährung wird analog zu den vorstehend gemachten Ausführungen zu Ziffer 1 des Ministerialerlasses (Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen) durchgeführt. Mögliche Erlassanträge fallen dann ebenfalls unter § 227 AO.

Anlagen:

Anlage 1 Erlass zum Thema Hochwasser des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen